

ARNOLD BETZWIESER

STEUERBERATER
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater - Postfach 1210 - 63882 Miltenberg

Postfach 1210, 63882 Miltenberg
Setzgasse 1, 63897 Miltenberg
Telefon 09371-3575
Telefax 09371-69318
E-Mail: info@stb-betzwieser.de
Internet: <http://www.stb-betzwieser.de>
Konto: Sparkasse Miltenberg
(BLZ 796 500 00) Nr. 620 001 180

Informationsbrief für die Mandanten

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen bw-wn	Datum 27.12.2004
--------------	-------------	--------------------	-----------------------	---------------------

Mandantenbrief Jahresende 2004

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels möchte ich auf aktuelle Steuerrechtsänderungen aufmerksam machen und Ihnen noch einige zusätzliche Hinweise geben.

A. Für alle Steuerpflichtigen

1. Steuertarif

Bereits mit dem „Steuersenkungsgesetz“ – der sog. Unternehmenssteuerreform –, das zum Großteil zum 1.1.2001 in Kraft trat, wurde beschlossen, den Tarif ab dem Jahr 2005 weiter zu verringern. Demnach reduziert sich ab dem 1.1.2005 der **Eingangssteuersatz auf 15 %**. Im Jahr 2004 liegt der Eingangssteuersatz bei 16 %. Für den Spitzensteuersatz waren zunächst 43 % vorgesehen. Das „Steuersenkungs-Ergänzungsgesetz“ legt jedoch nachträglich einen **Spitzensteuersatz von 42 %** fest. Im Jahr 2004 kommt noch ein Spitzensteuersatz von 45 % zur Anwendung.

2. Zum 1.1.2005 tritt das „Alterseinkünftegesetz“ in Kraft

Mit dem „Alterseinkünftegesetz“ wird ab 2005 schrittweise die sog. „nachgelagerte Besteuerung“ von Alterseinkünften eingeführt. Renten werden somit vom kommenden Jahr an schrittweise höher besteuert. Rentenversicherungsbeiträge werden im Gegenzug schrittweise steuerfrei gestellt. Die Änderung der Rentenbesteuerung war nötig geworden, da das Bundesverfassungsgericht die derzeitige unterschiedliche steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen

(also **ungleicher** Altersversorgungssysteme) künftig steuerlich gleich behandelt wissen wollte und eine Neuregelung ab 2005 gefordert hatte. Zahlreiche Rentner, die noch zusätzliche Einkünfte wie Zinseinkünfte oder Mieteinkünfte beziehen, werden damit gegenüber dem bisherigen Recht künftig steuerlich schlechter gestellt.

Die neue „nachgelagerte Besteuerung“ führt bei vielen Rentnern (insbesondere bei Selbstständigen) zudem zu einer – m.E. wiederum verfassungswidrigen – doppelten Besteuerung, da diese die Rentenbeiträge – mit nur sehr eingeschränkter steuerlicher Abzugsmöglichkeit, also aus versteuertem Einkommen - in voller Höhe selbst eingezahlt haben, und die Auszahlung ihrer eigenen angesparten Beiträge ab 2005 nochmals versteuern sollen. Es wird daher sicherlich erneut zu einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts kommen.

Ebenfalls aufgrund des „Alterseinkünftegesetzes“ entfällt ab dem 1.1.2005 das Steuerprivileg von Kapitallebensversicherungen für Neuverträge. Bisher waren Erträge aus Lebensversicherungen mit einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren steuerfrei. Bei vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Verträgen gilt dies auch weiterhin. Bei Vertragsabschluß ab 1.1.2005 werden Erträge aus Lebensversicherungen künftig zur Hälfte besteuert, wenn die Lebensversicherung mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Ansonsten erfolgt die volle Besteuerung der Erträge.

Einzelheiten zu den umfangreichen Änderungen können Sie dem beigefügten **Merkblatt „Das Alterseinkünftegesetz“** entnehmen.

Achtung: Ab 1.1.2005 werden Rentenbezüge sowohl von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern (BfA, LVA usw.), als auch von privaten Lebensversicherungsunternehmen den Finanzämtern mitgeteilt!

3. Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme „haushaltsnahe“ Dienstleistungen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 können **Aufwendungen für „haushaltsnahe“ Dienstleistungen in Privathaushalten** im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dabei ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der geleisteten Aufwendungen, höchstens je Haushalt um 600 Euro pro Jahr. Begünstigt ist die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand haben, wie z. B. Aufwendungen für die Durchführung von Schönheitsreparaturen in der Wohnung durch einen selbstständigen Handwerker (Tapezieren, Streichen etc.), für die Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers, eines Pflegedienstes oder von Gartenpflegearbeiten durch einen selbständigen Gärtner.

Inzwischen hat sich gezeigt, daß die Finanzverwaltung den Begriff „haushaltsnahe Dienstleistungen“ sehr eng zu Lasten der Steuerpflichtigen auslegt. Nach Verwaltungsauffassung müssen die Dienstleistungen allgemein haushaltsnahe Tätigkeiten betreffen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen „kürzeren“ Abständen anfallen. Aus dem Gesetz ist dies so nicht zu entnehmen. Ob die enge Auslegung des Finanzamts rechtmäßig ist, ist durch die Finanzrechtsprechung bislang noch weitgehend ungeklärt. In geeigneten Fällen sollte hier durchaus eine Klage vor dem Finanzgericht erwogen werden.

Eindeutig nicht begünstigt sind z.B. Materiallieferungen sowie Arbeiten, die zu Herstellungskosten für den Grund und Boden oder das Gebäude führen (z. B. die erstmalige Errichtung einer Gartenanlage, Gebäude- An- Um- oder Ausbauten).

Nachweis: Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen müssen durch Vorlage der **Rechnung und** die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch einen **Beleg des Kreditinstituts** nachgewiesen werden. **Barzahlungsquittungen werden als Nachweis nicht anerkannt!**

4. Aufbewahrungspflicht für Rechnungen bei Privatpersonen

Wer Handwerker und andere Unternehmer mit Arbeiten an einem Grundstück oder Gebäude beauftragt, muss seit 1.8.2004 immer eine Rechnung verlangen und diese dann mindestens zwei Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn der Beleg für steuerliche Zwecke nicht benötigt wird. Die Neuregelung steht in Zusammenhang mit dem "Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung".

Unternehmer (Handwerksbetriebe, Makler, Reinigungsfirmen u. ä.), die eine grundstücksbezogene Leistung erbringen, müssen nach dieser neuen Vorschrift stets innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung ausstellen. Die bisher häufig gestellte Frage „Brauchen Sie eine Rechnung?“ ist somit nicht mehr zulässig; die Unternehmer sind bei solchen Umsätzen zur Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung gesetzlich verpflichtet.

Die Nichtbefolgung dieser Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die künftig mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro bei den Auftraggebern und bis zu 5000 Euro bei den Unternehmern geahndet werden kann. Für Kontrollen ist die Zollverwaltung zuständig.

Der Unternehmer muß auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht für die Rechnung bei Privatpersonen schriftlich hinweisen.

5. Alleinerziehende mit volljährigem Kind

Seit Jahresbeginn erhalten Alleinerziehende anstelle des bisherigen Haushaltsfreibetrags einen Entlastungsbetrag von **1.308 € jährlich** (= 109 € monatlich). **Voraussetzung** ist, daß der Alleinerziehende nur mit dem minderjährigen Kind oder mit anderen Personen, für die er Anspruch auf Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge hat, eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Auf der Lohnsteuerkarte wird in diesen Fällen die **Steuerklasse II** bescheinigt. Der Entlastungsbetrag wird allen Alleinerziehenden einmal gewährt, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder kindbedingte Freibeträge zustehen, also sowohl für minder- als auch für volljährige Kinder.

Von einer Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt des Alleinerziehenden wird ausgegangen, wenn das Kind in dessen Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerzahlern gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, der das Kindergeld erhält.

Alleinerziehende, die mit einer anderen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden, gehen leer aus. Eine **Haushaltsgemeinschaft** wird vermutet, wenn eine andere Person in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet ist. Betroffene (Ausnahme: **eheähnliche Gemeinschaften** und **eingetragene Lebenspartnerschaften**) können versuchen, diese Vermutung zu widerlegen. Unschädlich ist eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person, wenn dem

Alleinerziehenden für diese Person Kindergeld oder kindbedingte Freibeträge zustehen oder es sich um ein Kind handelt, das Wehr-, Zivildienst oder einen davon befreienden Dienst leistet.

Beispiel: A ist Mutter einer 14-jährigen Tochter, für die sie Kindergeld erhält, und eines 21-jährigen Sohnes, der sich für drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hat.

A hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 109 € monatlich. Die Haushaltszugehörigkeit des 21-jährigen Sohnes ist unschädlich.

Hinweis: Die Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte wird bei **minderjährigen Kindern** von der Gemeinde und bei **volljährigen Kindern** vom Finanzamt bescheinigt.

6. Pflegeversicherung

Zum 1.1.2005 wird für Kinderlose der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte angehoben. Damit Eltern nicht mit dem erhöhten Beitragssatz belastet werden, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass dem Arbeitgeber die Elterneigenschaft bekannt ist. Sollte das nicht schon der Fall sein (z.B. durch die Eintragung eines Kinderfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte), ist dazu ein besonderer Nachweis zu erbringen.

Eine konkrete Form des Nachweises der Elterneigenschaft ist nicht vorgegeben. Die Elterneigenschaft kann z. B. nachgewiesen werden durch Vorlage

- einer Geburts-, Adoptions- oder Abstammungsurkunde,
- einer beglaubigten Abschrift aus dem standesamtlichen Geburtenbuch,
- eines Auszugs aus dem Familienbuch,
- einer steuerlichen Lebensbescheinigung der Einwohnermeldeämter,
- eines Erziehungsgeldbescheids,
- einer Taufbescheinigung, wenn ein anderer Nachweis nicht möglich ist.

Dabei ist der einmalige Nachweis der Elterneigenschaft ausreichend. Eltern, deren Kinder verstorben sind, sind dauerhaft von dem Kinderlosenzuschlag befreit. Wird der Arbeitgeber gewechselt, muss auch dem neuen Arbeitgeber gegenüber die Elterneigenschaft nachgewiesen werden. Arbeitgeber müssen die Nachweise aufbewahren.

Erfolgt der Nachweis bis zum 30.6.2005 wirkt dieser rückwirkend für das ganze Jahr. Kinderlosen Rentnern, die nach dem 31.12.1939 geboren worden sind, wird generell erst im April 2005 der Beitragszuschlag abgezogen.

Von der Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrages ausgenommen sind kinderlose Versicherte, die vor dem 1.1.1940 geboren sind oder die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Arbeitslosengeld II-Bezieher und Sozialhilfeempfänger und Wehr- oder Zivildienstleistende.

B. Für Unternehmer

1. Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen auf elektronischem Weg ab 1.1.2005

Für Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, hat der Unternehmer bzw. der Arbeitgeber die Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Lohnsteuer-Anmeldung **auf elektronischem Weg** zu übermitteln. Mit Schreiben vom 29. November 2004 hat das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass das zuständige Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten **auf Antrag** zulassen kann, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Lohnsteuer-Anmeldungen **in herkömmlicher Form**, das heißt auf Papier oder per Telefax, abgegeben werden können. Aus Vereinfachungsgründen ist es für bis zum 31. März 2005 endende Voranmeldungs- bzw. Anmeldezeiträume nicht zu beanstanden, wenn die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. der Lohnsteuer-Anmeldungen in herkömmlicher Form als entsprechender Antrag des Unternehmers bzw. Arbeitgebers angesehen wird. Eine förmliche Zustimmung des Finanzamtes ist dazu nicht erforderlich.

Die bisherige Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte wird durch eine **elektronische Lohnsteuerbescheinigung** ersetzt. Arbeitgeber, die eine maschinelle Lohnabrechnung erstellen, müssen die notwendigen Daten bis zum 28.2. des Folgejahres – also erstmals bis zum 28.2.2005 – elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Dem Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Arbeitgeber, die keine maschinelle Lohnabrechnung haben, sind – wie bisher - verpflichtet, eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen. **Lohnsteuerkarten, die sich am Jahresende noch im Besitz des Arbeitgebers befinden und die wegen der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung keinen Eintrag enthalten, dürfen dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt werden.** Sie können vom Arbeitgeber vernichtet werden.

Anmerkung: Ab 1.1.2005 sind Unternehmer somit grundsätzlich verpflichtet, die Umsatzsteuer-voranmeldung und die Lohnsteueranmeldung auf elektronischem Weg abzugeben. **Das von der Finanzverwaltung dafür bereitgestellte „ELSTER“-Verfahren ermöglicht es jedoch jedem, dem die Steuernummer des Unternehmers bekannt ist, für diesen Unternehmer – auch unbefugt – mit dem PC über das Internet Daten an die Finanzverwaltung zu übertragen, da die elektronischen Meldungen ohne jegliche Authentifizierung gegenüber dem Finanzamt erfolgen.** Da andererseits seit 1.1.2004 grundsätzlich jeder Unternehmer verpflichtet ist, auf jeder Rechnung entweder seine Steuernummer oder seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, **ist, wenn auf der Rechnung die Steuernummer angegeben wird, mißbräuchlichen Datenübertragungen an das Finanzamt Tür und Tor geöffnet.** Das kann den Unternehmer in ganz erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen, wenn beispielsweise das Finanzamt aufgrund einer von einem Dritten böswillig abgegebenen elektronischen Meldung den willkürlich gemeldeten Betrag vom Konto des Unternehmers abbucht. Auch andere schwerwiegende Auswirkungen sind denkbar, beispielsweise, daß das Finanzamt aufgrund von "Hackern" übertragener falscher Meldungen (die für das Finanzamt nicht plausibel sind von denen der Unternehmer ja selbst nichts weiß), möglicherweise unangemeldet zur Prüfung erscheint oder gar sogleich ein Steuerstrafverfahren gegen den Unternehmer einleitet. Es ist daher auch aus diesen Gründen unbedingt zu empfehlen, **auf den Rechnungen nicht die Steuernummer, sondern stets die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben**, da mit dieser ein Mißbrauch jedenfalls nicht ohne weiteres möglich ist. Soweit eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Einzelfall noch nicht erteilt ist, sollte diese beim Bundesamt für Finanzen umgehend beantragt werden (bitte wenden Sie sich ggf. an mein Büro).

In einem Dilemma befinden sich nach dem derzeitigen Rechts- und Sachstand Bauunternehmer, die ihren Kunden mit der Rechnung die Freistellungsbescheinigung für die "Bauabzugssteuer" vorlegen, die ansonsten von den Kunden abzuführen wäre. Auf der Freistellungsbescheinigung wird vom Finanzamt die Steuernummer des Unternehmers angegeben. Legt der Unternehmer seinen Kunden nun die Freistellungsbescheinigung vor, so offenbart er damit – gezwungenermaßen - gleichzeitig seine Steuernummer, mit den oben beschriebenen Risiken.

Das elektronische Übermittlungsverfahren ist noch nicht ausgereift und hätte – insbesondere wegen der nicht feststellbaren Authentizität des Datenübersmittlers - zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht allgemein verpflichtend eingeführt werden dürfen.

2. Freistellungsbescheinigung beantragen

Seit dem 1.1.2002 haben unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland – unter weiteren Voraussetzungen – einen Steuerabzug von 15% der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens (Leistender) vorzunehmen, wenn nicht eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Eine „Folgebesecheinigung“, deren Gültigkeitsdauer an die Geltungsdauer der alten Bescheinigung anknüpft, kann sechs Monate vor Ablauf der alten Bescheinigung vom Leistenden beim zuständigen Finanzamt beantragt werden; was auch getan werden sollte, will man den pflichtgemäßen Steuerabzug durch den Leistungsempfänger vermeiden. In der Regel wurde die Freistellungsbescheinigung für drei Jahre erteilt (2002 – 2004), so daß nunmehr Folgeanträge zu stellen sind.

3. Rechnungsausstellungspflicht für grundstücksbezogene Leistungen

Unternehmer die eine grundstücksbezogene Leistung erbringen, müssen seit 1.8.2004 innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung stets eine Rechnung ausstellen. (**Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise in diesem Schreiben unter Teil A. Nr. 4.)**

4. Sonstige Hinweise

Abschreibung: Die Halbjahresregelung (Vereinfachungsregelung) für die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (AfA) hat der Gesetzgeber abgeschafft. Demnach kann seit dem 1.1.2004 nicht mehr die volle oder halbe Jahres-AfA – in Abhängigkeit von der Anschaffung/Herstellung in der ersten oder zweiten Jahreshälfte – abgezogen werden, sondern nur noch die anteilig ab dem Monat der Anschaffung oder Herstellung anfallende AfA. Wird also ein Wirtschaftsgut im letzten Monat eines Wirtschaftsjahres gekauft, kann nicht mehr die halbe Jahres-AfA, sondern nur noch 1/12 des jeweiligen AfA-Betrages für das erste Jahr angesetzt werden. Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer können weiter in voller Höhe im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Auch Standardsoftware fällt darunter.

Sonderabschreibung: Kleine und mittlere Betriebe, bei denen das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebes oder das der selbstständigen Arbeit dienenden Betriebes zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als 204.517 Euro beträgt (diese Voraussetzung gilt bei den sog. Überschussermittlern stets als erfüllt), können ihre steuerliche Belastung senken, indem sie eine *Sonderabschreibung* in Anspruch nehmen. Diese kann insgesamt bis zu 20 % der

Anschaffungs- oder Herstellungskosten *neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens* betragen. Die Sonderabschreibung ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren (unter weiteren Voraussetzungen, z. B. betriebliche Nutzung zu mindestens 90 %, Verbleib im Betrieb mindestens ein Jahr) *neben der normalen Abschreibung* möglich. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darf der Einheitswert 122.710 Euro nicht übersteigen.

Anmerkung: Seit dem 1.1.2001 ist eine Sonderabschreibung nur zulässig, wenn zuvor eine Ansparrücklage (siehe nachfolgend) gebildet wurde.

Ansparrücklage: Kleine und mittlere Betriebe (wie unter Sonderabschreibung erläutert) können für die zukünftige Beschaffung von *neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens* eine Ansparrücklage vornehmen. Dabei kann für 2004 eine gewinnmindernde Rücklage bis zu 40 % der späteren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern gebildet werden, die ein Unternehmen in 2005 oder 2006 beschaffen will. Die Ansparrücklage ist auf 154.000 Euro begrenzt. Wird die Investition aus irgendwelchen Gründen nicht realisiert, ist die Rücklage mit einem Gewinnzuschlag von jeweils 6 % pro Jahr ihres Bestehens aufzulösen. *Eine Ausnahme gilt für Existenzgründer (Gründungszeitraum sechs Jahre)*. Sie können im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren Sonderregelungen in Anspruch nehmen.

Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltung: Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern für Betriebsveranstaltungen bis 110 Euro (kein Bargeld) einschließlich Umsatzsteuer je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden. Da es sich hierbei um eine Freigrenze handelt, sollte genau auf die Einhaltung des Höchstbetrags geachtet werden. Bei Überschreiten der Grenze ist der gesamte Betrag dem Lohn hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. *Der Arbeitgeber kann jedoch die Zuwendungen auch mit 25 % pauschal versteuern, dann bleiben sie sozialversicherungsfrei*. Eine Betriebsveranstaltung wird als üblich angesehen, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden.

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 35 Euro (bis 31.12.2003 = 40 Euro) ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35 Euro übersteigen, so entfällt der Betriebsausgabenabzug in vollem Umfang. Geschenke müssen getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Zugaben, also Gegenstände von geringem Wert, zählen nicht zu den Geschenken!

Bewirtungsaufwendungen von Personen aus geschäftlichem Anlass finden nur noch mit 70 % (bis 31.12.2003 = 80 %) als Betriebsausgaben steuerlich Berücksichtigung.

Das Finanzgericht München hat diese Regelung bei der Abziehbarkeit der *Vorsteuer* angezweifelt und festgestellt, dass die Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei Bewirtungskosten mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist. Steuerpflichtige könnten nunmehr unter Hinweis auf das Urteil des Finanzgerichts München bei den geschäftlich veranlassten Bewirtungskosten die gesamte Vorsteuer ansetzen. Auch für bereits abgerechnete Umsatzsteuer-Veranlagungszeiträume könnte die bisher nicht geltend gemachte Vorsteuer aus Bewirtungskosten in Höhe von 20 % nachträglich angesetzt werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof empfiehlt es sich, gegen zukünftige Steuerbescheide bei der Ablehnung des vollständigen Vorsteuerabzugs für Bewirtungskosten Einspruch einzulegen.

C. Für Hausbesitzer/Vermieter

1. Verteilung von Erhaltungsaufwendungen wieder möglich

Erhaltungsaufwendungen für vermietete Wohnimmobilien konnten seit 1.1.1999 nur im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abgezogen werden. Diese Aufwendungen können durch die Neuregelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, wenn sie nach dem 31.12.2003 entstehen, wieder – wie vor 1999 - **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.**

2. Mietanpassung prüfen!

Beträgt die Miete **weniger als 56 %** der ortsüblichen Miete, ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Dabei sind die mit dem vermieteten Grundstück zusammenhängenden Kosten nur entsprechend dem entgeltlichen Teil bei den Vermietungseinkünften als Werbungskosten abziehbar, d. h. die Aufwendungen sind dann **nicht voll abzugsfähig.**

Ab 2004 können sich steuerliche Nachteile auch bei einer Miete ergeben, die zwar **56 % und mehr**, aber **weniger als 75 %** der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall ist anhand einer **Prognoserechnung** für einen Zeitraum von 30 Jahren nachzuweisen, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) besteht.

Fällt diese Prognose **positiv** aus, sind die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abziehbar. Bei einem **negativen** Ergebnis ist die Vermietung dagegen wieder in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen und die Werbungskosten sind dann nicht voll abzugsfähig.

D. Für Kapitalanleger

Kreditinstitute sind seit 2004 verpflichtet, ihren Kunden eine **Jahresbescheinigung** für die nach dem 31. Dezember 2003 zufließenden Erträge auszustellen. Sie müssen nicht nur die laufenden Kapitalerträge, sondern auch alle *privaten Veräußerungsgeschäfte*, also z. B. auch Aktienverkäufe innerhalb der "Spekulationsfrist" von einem Jahr, bei denen die Veräußerung nach dem 31.12.2003 durchgeführt wurde, bescheinigen.

Hinweis: Ab 1.4.2005 haben die Finanzbehörden zusätzliche Zugriffsmöglichkeiten auf die Bankdaten der Steuerpflichtigen.

*

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr bedanke ich mich und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold Betzwieser